



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, den 22. April 2021

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Mehr Zeit für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes, mehr Zeit für die Abgabe von Regelbeurteilungen, Information zum Online-Bestellverfahren für Schulen, Schnelltests sind geprüft und gesundheitlich unbedenklich, Verwendung der Lyher-Schnelltests in den Schulen, Testpflicht bei Prüfungen, Durchführung von Lernerfolgskontrollen, Klassenarbeiten und Klausuren sowie Eckpunkte für die Betreuung in den Maiferien

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ebenso wie wir werden Sie die Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz in Hamburg in den letzten Tagen mit Interesse verfolgt haben. Mit Stand 22.04.2021 liegt sie bei 128,06, das Robert-Koch-Institut führt Hamburg sogar mit dem noch niedrigeren Wert von 109. Die Richtung stimmt und ich hoffe natürlich sehr, dass sich diese Entwicklung in Hamburg verstetigt und die Infektionszahlen weiter sinken. Es ist Ihnen in den Schulen und uns allen in der Behörde für Schule und Berufsbildung – insbesondere Herrn Senator Rabe – ein dringendes Anliegen, in den kommenden Wochen für weitere Schülergruppen den Hybridunterricht zu ermöglichen, mindestens der Jahrgänge 5 und 6. Hierzu haben uns auch schon Hinweise und Ideen der weiterführenden Schulen erreicht. Diese werden wir bei allen Überlegungen berücksichtigen und Sie im Rahmen des kontinuierlichen Austausches und natürlich über „B-Schreiben“ auf dem Laufenden halten.

Im Rahmen des Austausches mit den Sprecherinnen und Sprechern der Schulleitungen aller Schulformen sowie auf den letzten Schulleiterdienstbesprechungen hat Herr Senator Rabe Ihnen zugesagt, an allen uns möglichen Stellen für Ihre Entlastung zu sorgen. Nachfolgend finden Sie die entsprechenden Regelungen sowie weitere Hinweise u.a. zum Einsatz der Schnelltests:

Mehr Zeit für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Durch das „Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen“ (BGBl. I S. 370, 372) wurde u.a. auch das Infektionsschutzgesetz geändert. Gem. § 20 Infektionsschutzgesetz haben Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen) tätig sind (sogenanntes Bestandspersonal), der Leitung der

jeweiligen Einrichtung einen Nachweis über Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation statt wie bisher zum 31.07.2021 nun erst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 vorzulegen. Diese Verlängerung der Frist möchten wir gern nutzen und unsere intern auf den 31.03.2021 gesetzten und kommunizierten Fristen zu verschieben, um Ihnen und Ihrem Kollegium mehr Zeit für die Umsetzung zu geben.

Hinsichtlich der Nachweise für das **schulische Personal** bitten wir Sie, die Nachweise weiterhin so schnell wie möglich, **spätestens jedoch bis zum 31.08.2021** an die AG-Masern zu übermitteln.

Hinsichtlich der Nachweise für die **Schülerinnen und Schüler** möchten wir Sie bitten, die Einträge im ZSR (nicht über DIVIS) ebenfalls so schnell wie möglich, spätestens **bis zum 31.08.2021** vorzunehmen.

Mehr Zeit für die Abgabe von Regelbeurteilungen

Die laufenden Fristen für die Regelbeurteilungen werden **bis zum 31.07.2021** ausgesetzt und um drei Monate verlängert. Die Beurteilungen können entsprechend später eingereicht werden.

Information zum Online-Bestellverfahren für Schulen

Mit Mail vom 26.03.2021 haben alle Schulen eine Handreichung zur Erstattung von Auslagen für Wareneinkäufe erhalten. Darin enthalten waren auch Ausführungen zu Onlinekäufen, die, wie Rückmeldungen aus den Schulen gezeigt haben, offenbar zu Missverständnissen geführt haben. Daher möchten wir klarstellen, dass Onlinekäufe grundsätzlich erlaubt sind . Sie müssen jedoch im Namen und Auftrag der Schule durch die Schulleitung/Verwaltungsleitung erfolgen und nicht auf eigene private Rechnung. Solche privaten Onlinekäufe sind zu vermeiden, weil sich damit eigentumsrechtliche und umsatzsteuerliche Unstimmigkeiten sowie ggf. Überbuchungen des schulischen Sachmittebudgets verbinden. Zur Verdeutlichung der Handlungsschritte haben wir die Handreichung auf unserer Intranetseite überarbeitet, siehe [Auslagerstattung \(ondata-port.de\)](#).

Schnelltests sind geprüft und gesundheitlich unbedenklich

An den Hamburger Schulen kommen nur Schnelltests zum Einsatz, die den hohen gesetzlichen Ansprüchen für Medizinprodukten entsprechen, vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geprüft und zugelassen wurden und von denen keinerlei gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeht. Das gilt für alle an den Schulen eingesetzten Schnelltests der Marken Siemens, Roche und Lyher. Diese Tests werden in allen Bundesländern und Lebensbereichen eingesetzt, unter anderem auch in Kitas und Schulen.

Alle von der Freien und Hansestadt Hamburg erworbenen Schnelltests für Laien sind vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) freigegeben. Diese Tests werden auf der Liste von Antigen-Tests aufgeführt und entsprechen den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes (MPG) und denen des Paul-Ehrlich-Institut (PEI). Zudem haben die an Schulen eingesetzten Tests die vom Paul-Ehrlich-Institut zusätzlich durchgeführte Evaluierung bestanden, sie gelten damit als medizinisch unbedenklich. Die an Ihre Schulen ausgelieferten Tests sind so bemessen, dass sie ausnahmslos für die Testung von Schülerinnen und Schülern sowie Beschäftigten eingesetzt werden können und müssen.

Die gesetzlichen Anforderungen an Medizinprodukte in Deutschland und Europa sind sehr streng. Medizinprodukte wie die Schnelltests für Laien müssen einen hohen Gesundheitsschutz bieten. Dies bedeutet, dass von ihnen keine Gesundheitsgefährdung ausgeht. Dies gilt auch für den Schnelltest der Marke Roche, der auch in anderen Bundesländern in Schulen und Verwaltungen eingesetzt wird.

Alle an den Hamburger Schulen vorhandenen Schnelltests –auch die der Marke Roche – werden weiterhin in den Hamburger Behörden und in den Schulen verwendet, um die Sicherheit an den Schulen und in den Familien vor einer Infektionsübertragung nachhaltig zu erhöhen. Neben den Schnelltests von Siemens und Roche wird mit dem Schnelltest von Lyher jetzt ein dritter Schnelltest in den Schulen eingesetzt, der in diesen Tagen an die Schulen geliefert wurde. Alle Tests basieren darauf, dass mit einem kurzen Wattestäbchen im vorderen Nasenraum ein Abstrich gemacht wird. Das Wattestäbchen mit dem Abstrich wird danach in einem gesonderten Reagenzbehälter in eine Testlösung getaucht und anschließend mit der Lösung entsorgt. Dabei wird Testlösung weder eingenommen noch inhaliert.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmal darauf hin, dass bei Handdesinfektionsmittel, Schnelltests oder anderen Medizinprodukte immer auf einen sachgerechten Umgang zu achten ist. Dieses ist allen an Schule Beteiligten nicht nur bewusst, es wird in den Schulen und sicherlich auch in vielen Elternhäusern genauso vermittelt.

Verwendung der Lyher-Schnelltests in den Schulen

Die Formulierung im Beipackzettel der Lyher-Schnelltests, nachdem diese Schnelltests bei unter 18Jährigen durch Erziehungsberechtigte durchzuführen sind, hat an Schulen zu Nachfragen geführt. Gemeint ist damit natürlich, dass Personen unter 18 Jahren den Test nicht alleine durchführen sollten, sondern unter Aufsicht bzw. Anleitung eines Sorgeberechtigten oder eben einer Lehrkraft. Inzwischen liegt eine formale Stellungnahme der Hangzhou Laihe Biotech CO.,LTD vor. Mit dieser wird bestätigt, dass der „Lyher Covid-19 Antigen Schnelltest (Nasal)“ von Minderjährigen unter Anleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson (inkl. schulischem Personal) erfolgen kann. Dabei wird empfohlen, dass die erwachsenen Aufsichtspersonen, die die Testung anleiten, im Vorwege das Video zur Durchführung der Tests anschauen, die schriftliche Gebrauchsanweisung kennen und auch selber mit der Testdurchführung vertraut sind. Darüber hinaus sind die einschlägigen Vorgaben der Behörden zur Durchführung der Test zu beachten und Minderjährige sind zum sachgerechten Umgang mit den Testkits anzuhalten. Dies sind alles Voraussetzungen, die an den Schulen gegeben sind.

Testpflicht bei Prüfungen

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, werden ab dem 6.4.2021 nur zugelassen, wenn sie zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden.

Alle Prüflinge sind grundsätzlich verpflichtet, an jedem Prüfungstag vor Beginn der schriftlichen oder mündlichen Prüfung einen Schnelltest vorzunehmen. Wird dieser Test verweigert, obgleich die Testdurchführung keine besondere persönliche Härte darstellen würde, wird die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler vom Schulgelände verwiesen (§ 23 Absatz 1 Satz 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) und kann damit nicht an der Prüfungsklausur oder der mündlichen Prüfung teilnehmen.

Rechtlich betrachtet ist die Weigerung, sich zu testen, eine Pflichtwidrigkeit bzw. eine schuldhafte Behinderung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung¹. Diese kann grundsätzlich geahndet werden, indem die Schülerin bzw. der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird. Als mildere Mittel kommen in Betracht, den versäumten Prüfungsteil mit 0 Punkten zu bewerten oder eine Wiederholung des Prüfungsteils anzuordnen. Die Entscheidung über die Folgen der Testverweigerung trifft bei Prüfungen zum mittleren Schulabschluss die schulische Prüfungsleitung, in der Abiturprüfung die zuständige Behörde.

Vor dem Hintergrund, dass das Testerfordernis neu und nicht auszuschließen ist, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die Ernsthaftigkeit der Regel „testen“ wollen oder unter einem ideologischen Druck ihrer Eltern stehen, ist der vollständige Ausschluss der betroffenen Prüflinge von der Prüfung nicht verhältnismäßig und darf daher nicht ausgesprochen werden.

Die schulischen Prüfungsleitungen werden gebeten, bei Testverweigerung in der Prüfung zum mittleren Schulabschluss

- entweder die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils oder
- die Bewertung des Prüfungsteils mit 0 Punkten anzuordnen.

Die Schulleitungen der Stadtteilschulen und Gymnasien melden bitte jeden Prüfling, der wegen der Verweigerung des Schnelltests vom Schulgelände verwiesen wird, umgehend telefonisch und per E-Mail der zuständigen Schulaufsicht. Sofern die Schulaufsicht nicht persönlich erreicht wird, senden Sie bitte eine Nachricht unter Angabe des Namens und der Kontaktdaten der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers an schulaufsicht-corona@bsb.hamburg.de. Bitte teilen Sie Prüflingen in der Abiturprüfung noch keine Entscheidung zu den Folgen der Testverweigerung mit, da die konkrete Maßnahme (Bewertung der Leistung mit 0 Punkten oder Anordnung der Wiederholung des Prüfungsteils) von der Behörde getroffen wird.

Durchführung von Lernerfolgskontrollen, Klassenarbeiten und Klausuren

Derzeit können in den Schulen nur einige Jahrgangsstufen im Rahmen des Wechselunterrichts in Präsenz in der Schule lernen. Die anderen Jahrgangsstufen werden weiterhin im Distanzunterricht unterrichtet. Um die angekündigten Lernerfolgskontrollen, Klassenarbeiten und Klausuren in allen Jahrgangsstufen durchführen zu können, ist es aber möglich, dass auch die Klassen, die derzeit ausschließlich im Distanzunterricht beschult werden, zur Durchführung der Lernerfolgskontrollen, Klassenarbeiten und Klausuren in die Schule geholt werden und diese schriftlichen Lernerfolgskontrollen vor Ort absolvieren. Die Schule entscheidet dabei über die Nutzung dieser Möglichkeit und die Durchführung. Für die Anfertigung dieser Arbeiten kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.

Eckpunkte für die Betreuung in den Maiferien

In Anlehnung an die bisher bekannten Eckpunkte für die Ferienbetreuung wurden aktuell Eckpunkte für die Ferienbetreuung in der Maiferienwoche mit den Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt (Anlage).

Auch in den Mai-Ferien gilt die im Muster-Corona-Hygieneplan festgelegte Testpflicht für die Teilnahme an den Präsenzangeboten in Schule. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Freien Kinder- und Jugendhilfe sind bereit, die Schnelltestungen anzuleiten. Dabei gelten die Vorgaben des Muster-Corona-Hygieneplans, die in den anliegenden Eckpunkten auch noch ein-

¹ (§ 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 APO-GrundStGy, § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 APO-AH).

mal festgehalten werden. Alle Schulleitungen sind gebeten, rechtzeitig vor den Mai-Ferien in die Abstimmung mit den GBS-Leitungen oder anderen Dienstleistern in der Ferienbetreuung zu gehen, um u.a. den Zugang zu den Schnelltests, das Meldeverfahren und die Dokumentation abzustimmen.

Die Angebotsvielfalt kann angesichts der Vorgaben des Infektionsschutzes anders ausgestaltet sein als in den Vorjahren. Gleichwohl ist es allen Beteiligten ein Anliegen, für Kinder ein Programm anzubieten, das Spiel, Spaß, Bewegung miteinander verbindet.

Nach Rücksprache mit dem Träger/der Schule steht die Betreuung in den Maiferien in der besonderen Situation der Pandemie grundsätzlich auch Eltern offen, die bisher keine Ferienbetreuung gebucht haben, soweit es noch verfügbare Plätze gibt. Die Gebühren für eine nicht in Anspruch genommene Ferienbetreuung werden den Eltern erstattet.

Sollten Sie die Ferienbetreuung an Ihrer Schule in eigener Verantwortung organisieren, beachten Sie bitte, dass auch für die Ferienzeit die Pflicht zur Meldung von Infektionsfällen beim jeweils zuständigen Gesundheitsamt sowie bei der Behörde unter corona@bsb.hamburg.de besteht.

Sollte ein Träger der Freien Kinder- und Jugendhilfe die Ferienbetreuung an Ihrer Schule organisieren, ist dieser zur Meldung bei den einschlägigen Stellen verpflichtet. Bitte stimmen Sie sich im Vorwege ab, wie Sie oder ein Mitglied Ihres Corona-Krisenteams informiert wird, sollte es während der Ferienzeit zu einem Infektionsfall an Ihrer Schule kommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen an den Schulen weiterhin viel Erfolg und Kraft, insbesondere mit Blick auf die Abschlussprüfungen an den weiterführenden Schulen. Wir bleiben im Austausch miteinander und in besonders gelagerten Fällen können Sie sich immer an das Corona-Postfach und an Ihre Schulaufsicht wenden.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Re R'.

Anlage

- Eckpunkte für die Ferienbetreuung im Mai